Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.1.1973) Drucksache 8/400

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 400
(zu Drs. 8/386)
16. 01. 73

Bericht

Bericht des nichtständigen Ausschusses gemäß Artikel 125 Landesverfassung (Änderung Artikel 100) vom 16. Januar 1973

Am 6. Dezember 1972 hat die Bürgerschaft (Landtag) den interfraktionell eingebrachten Dringlichkeitsantrag mit der Drucksachen-Nummer 8/386 betreffend Gesetz zur Änderung des Artikels 100 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Anfragen an den Senat) in 1. Lesung beraten. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Artikels 100 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Artikel 100 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251) in der Fassung der Gesetze vom 16. Januar 1953 (Brem.GBl. S. 7), 29. März 1960 (Brem.GBl. S. 41) und vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 93) erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß dieses Recht einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft zusteht.

Sieht die Geschäftsordnung Aussprachen über Anfragen vor, so findet eine Aussprache statt, wenn Mitglieder der Bürgerschaft dies in Fraktionsstärke verlangen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gemäß Artikel 125 der Landesverfassung ist nach der 1. Lesung ein nichtständiger Bürgerschaftsausschuß eingesetzt worden. Dieser Ausschuß hat sich am 16. Januar 1973 mit der geplanten Verfassungsänderung beschäftigt. Er ist einhellig der Meinung, daß die beantragte Verfassungsänderung vorgenommen werden sollte.

Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 100 der Landesverfassung wird eine Überarbeitung mehrerer Geschäftsordnungsbestimmungen nach sich ziehen. Damit befaßt sich zur Zeit der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß der Bürgerschaft. Es ist vorgesehen, der Bürgerschaft die Neufassung der Geschäftsordnungsbestimmungen bei der 3. Lesung des Antrages zur Änderung des Artikels 100 der Landesverfassung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Ausschuß empfiehlt der Bürgerschaft, dem Antrag mit der Drucksachen-Nummer 8/386 zuzustimmen.

Carl Schünemann Bremen